

Begründung

Allgemeines

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erschließung eines Baugebietes mit ca. 36 Grundstücken für Wohnfunktionen sowie von 12 Grundstücken zur Deckung des Bedarfs an Grundstücken für nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe. Die Erschließung wird den örtlichen Bedarf für etwa 5 Jahre abdecken.

Die künftigen Bauflächen einschl. der Fläche für die innere Erschließung sind im Eigentum der Gemeinde. Sie wird die Erschließung in eigener Regie durchführen und die einzelnen Baugrundstücke an örtliche Bauwillige veräußern. Lediglich die Flächen für die in Aussicht genommenen Grundstücke 44a, 44 – 47 sind nicht im Besitz der Gemeinde. Durch die geplante Bebauung östlich der Landesstraße 97 wird das Ortsbild jedoch entscheidend neu geprägt (beidseitige Bebauung), so dass im Bereich der in Aussicht genommenen Grundstücke 44 und 46 aus städtebaulicher Sicht die jetzt noch vorhandenen Lücken geschlossen werden können.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 wird wie folgt begründet:

Der östlich der Straßenverkehrsfläche der Landesstraße 97 vorhandene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ist im Gemeindebesitz.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches folgt in diesem Bereich im Norden und im Osten den Flurstücksgrenzen, die südliche Abgrenzung östlich der Straßenverkehrsfläche der Landesstraße 97 ist begründet in der Parzellenabgrenzung des Vorfluters zu der vorhandenen Bebauung.

Die Abgrenzung westlich der Straßenverkehrsfläche der Landesstraße 97 wurde im Bereich der in Aussicht genommenen Grundstücke 44 bis 47 so gewählt, dass in diesem Teilbereich westlich der L 97 eine Lückenbebauung möglich wird. Südlich des in Aussicht genommenen Grundstückes 47 folgt die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Straßenverkehrsfläche der L 97. Der Geltungsbereich verspringt im Bereich der Parzelle 151/47 nach Osten, um dann im weiteren Verlauf der vorhandenen Bebauung und dem vorhandenen Parkplatz zu folgen. Die südliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches westlich der Straßenverkehrsfläche der Landesstraße 97 ist begründet in der Abgrenzung des Parkplatzes zur südlich liegenden vorhandenen Bebauung.

Das für die Bebauung vorgesehene in Aussicht genommene Grundstück 48 ist ebenso wie die sich nördlich anschließenden Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen im Besitz der Gemeinde.

Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgte durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.07.1994. Die erforderlichen Änderungen im Flächennutzungsplan werden parallel ausgeführt.

Lage

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteiles Tammensiel, nach Westen hin abgegrenzt von der Landesstraße 97 (neue Umgehungsstraße). Die Abgrenzung nach Osten erfolgt zum Ütermarkerweg. Nördlich angrenzend befinden sich zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Flächen von denen Teile im Eigentum der Gemeinde sind.

Verkehrliche Erschließung

Die innere Erschließung der Bauflächen erfolgt über zwei Anbindungen an die L 97. Die Lage der Einmündungsbereiche ist im Vorwege im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt worden.

In den Einmündungsbereichen zur L 97 sind - ebenso wie in den Einmündungsbereichen der Stichstraßen aus den Mischgebieten in der Erschließungsstraße - ausreichend bemessene Sichtfelder festgesetzt worden.

Die Erschließungsstraße sowie die Stichstraßen in die Mischgebiete sind bedingt durch die übergeordnete Funktion als Verkehrsfläche festgesetzt worden, im Bereich der allgemeinen Wohngebiete wurde eine Festsetzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigte Bereiche - vorgenommen. Dies trägt den Anforderungen an Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit sowie den Forderungen nach einem abwechslungsreichen Wohnumfeld Rechnung.

Im Bereich der Stichwege sind Wendeanlagen auf Grundlage der einschlägigen Straßenbauvorschriften (EAE 85) ausgewiesen. Im Bereich der in Aussicht genommenen Grundstücke 6 und 7 bzw. 33 bis 35 ist der Wendeanlagentyp 5 vorgesehen, er ermöglicht ein Wenden ohne zurücksetzen z. B. für ein zweiachsiges Müllfahrzeug. Die im Mischgebiet im Bereich der in Aussicht genommenen Grundstücke 33 und 34 plazierte Wendeanlage ermöglicht ebenfalls das rückstoßfreie Wenden für ein zweiachsiges Müllfahrzeug.

Im Bereich des Mischgebietes bei den in Aussicht genommenen Grundstücken 40 und 41 ist eine Wendeanlage vom Typ 6 vorgesehen worden (Wendescheife für LKW bis 22 t).

Im Bereich der in Aussicht genommenen Grundstücke 25 und 26 bzw. 29 und 30 wurde ein Wendeanlagentyp 3 vorgesehen, er ermöglicht ein Wenden von Pkw. Lkw bis 22 t können wenden durch Zurücksetzen unter Zuhilfenahme eines Einweisers. Durch die in 3,20 m Breite geplante verkehrsmäßige Anbindung an die westlich gelegene Stichstraßen-Erschließung kann ein Müllfahrzeug jedoch auf direktem Weg ohne Zurücksetzen den verkehrsberuhigten Bereich Richtung Mischgebiet verlassen.

Entsprechende öffentliche Parkplätze werden im Bereich des Bebauungsplanes nicht separat ausgewiesen, im Bereich der Mischgebiete kann im Zuge der Straßenplanung die Zuordnung von Parkplätzen bei Bedarf erfolgen, das Straßenprofil weist dafür die erforderliche Breite auf. Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete dient die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auch der Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Stellplätze.

Die verkehrsmäßige Erschließung ist abgestimmt auf eine Vorplanung/Erweiterung im Nordbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, entsprechende Anbindungen an die möglichen Erweiterungsflächen sind berücksichtigt.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Rund(wander)wege für kurzläufige Anbindungen im Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

Spielplätze

Im Bereich des Bebauungsplanes ist ein Spielplatz im Bereich des allgemeinen Wohngebietes festgesetzt worden.

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über das örtlich bestehende im Zuge des B-Planes zu ergänzende Netz des Wasserverbandes Nord erfolgen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch eine zentrale Sammlung der Abfälle mit anschließender Verbringung auf das Festland zur Zentralen Mülldeponie Ahrenshöft, zur Weiterverwertung bzw. Endablagerung.

Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird in Abstimmung mit der freiwilligen Feuerwehr Pellworm und dem Wasserverband Nord sichergestellt.

Stromversorgung

Die künftigen Grundstücke werden an das Netz der Schleswag AG, Rendsburg, angeschlossen. Entsprechende Flächen für die Versorgung sind im Bereich des B-Planes vorgesehen.

Versorgung mit Fernwärme

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Zuge der Erschließung eine zentrale Fernwärmeversorgung für die in Aussicht genommenen Grundstücke 1 bis 43 bereitzustellen. Im B-Plan ist für den Standort der Fernwärmeeinrichtungen eine Fläche in der Nordwest-Ecke des Baugebietes vorgesehen (Versorgungsfläche für Fernwärme).

Ausgehend von der zentralen Fernwärmestation werden im Rahmen der Gesamterschließung entsprechende Rohrleitungen für eine Zentralversorgung verlegt.

Die zentrale Fernwärmeversorgung soll in erster Linie für eine umweltfreundliche Beheizung der Häuser/Betriebsstätten dienen.

Die erforderlichen rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärme-Zentralversorgungsanlage werden entsprechend den Technischen Richtlinien und Bestimmungen von der Schleswig AG eingeholt.

Die gemäß Festsetzung vorgesehene Fläche für die Fernwärme-Versorgungseinrichtungen kann nach Einbau der Anlagenbauteile in Übereinstimmung mit den Grünordnungsvorgaben bepflanzt und begrünt werden.

Abwasserentsorgung

Die im Plangebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Oberflächenwasser) werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesammelt und sofern erforderlich gereinigt.

Das Oberflächenwasser kann im Bereich des allgemeinen Wohngebietes ohne weitere Reinigung in die Vorflutanlagen eingeleitet werden, im Bereich des Mischgebietes ist das anfallende Oberflächenwasser über den Einleitungsstellen vorgeschaltete Sandfänge und ggf. Regenklärbecken vorzureinigen.

Für Oberflächenwasser, das z.B. im Bereich von Tankstellen, Kfz- oder Lkw-Waschplätzen etc. verunreinigt werden kann, ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider in Form eines Sandfanges und Koaleszenzabscheiders vor Einleitung in die öffentliche Kanalleitungen/das öffentliche Gewässer vorzusehen.

Die Gemeinde Pellworm verfügt im Nahbereich des Ortsteiles Tammensiel über eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (natürlich belüftete Teichkläranlage). Die Teichkläranlage weist z.Z. noch erhebliche Reserven auf, ein Anschluß von (zumindest) Teilen des Baugebietes an diese Kläranlage ist möglich. Sollte durch die Art der Bebauung – insbesondere bei der Bebauung im Bereich der Mischgebiete – durch abwasserintensive Betriebe übermäßig viel Abwasser anfallen und zu reinigen sein, ist ggf. die Kläranlage zu erweitern.

Die Schmutzwasserkanalisation ist als Vakuum-Kanalisationsverfahren ausgelegt, hier ist dann für das Baugebiet das Schmutzwasser im Trennverfahren separat über neu zu verlegende Vakuumleitungen zu fassen und an die vorhandene Vakuumpumpstation anzuschließen, die dann das Abwasser zur Kläranlage weiter transportiert.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Entsprechend der Darstellung des parallel mit geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pellworm ist das Plangebiet in zwei Bereiche gegliedert und als allgemeines Wohngebiet (WA) und als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Diese Festsetzungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Gemeinde und den schon vorhandenen Strukturen des Ortes Tammensiel, an den das Plangebiet anschließt.

1. Allgemeines Wohngebiet (WA)

Diese Festsetzung ermöglicht in dem Bereich eine Wohnnutzung und nicht störendes Gewerbe. Die vorhandene dörfliche Siedlungsstruktur auf der Insel wird in dem Baugebungsplan fortgeführt mit der Festsetzung einer Einzelhausbebauung und entsprechend der traditionellen inseltypischen Deichrandbebauung mit der zusätzlichen Festsetzung von Doppelhäusern und Reihenhäusern in einigen Bereichen des Plangebietes. In Anlehnung an

die vorhandene Bebauung ist für Wohnbebauung nur eingeschossige Bebauung zulässig. Auf Grundlage der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 22.04.1993 ist die festgesetzte Grundflächenzahl für die Bebauungsbereiche mit freistehenden Einzelhäusern mit 0,18 bis 0,22 ausreichend bebaubar und entspricht der vorhandenen Siedlungsstruktur. Für die Bebauung der Grundstücke mit Doppelhäusern wird die festgesetzte Grundflächenzahl mit 0,25 bis 0,30 entsprechend angepaßt. Für die in Aussicht gestellten Grundstücke 1 – 6, 10 – 13, 14 – 18 und 22 – 24 ist eine Baulinie festgesetzt, um mit der Bebauung dem Verlauf der Straße zu folgen und dadurch der inseltypischen Deichrandbebauung zu entsprechen.

Die Festsetzung der Grundfläche der Grundstücke 25, 27 und 28 (Hausgruppen) erfolgte analog einer Grundflächenzahl von 0,35.

Bei dem außerhalb des Plangebietes an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes gelegenen Tennisplatz dürfen gemäß Auflagen in der Baugenehmigung des Tennisplatzes bei der Nutzung keine Schallemissionen entstehen, die die zulässigen Richtwerte für Wohngebiete von 50 dB tagsüber und 35 dB nachts überschreiten. Es ist in der Baugenehmigung des Tennisplatzes nur die private Nutzung des Platzes gestattet.

2. Mischgebiet (MI)

Diese Festsetzung ermöglicht neben dem Wohnen die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zusätzlich sind entsprechend der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 22.04.1993 für das Mischgebiet neben Wohngebäuden Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Rahmen des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 möglich. Entsprechend der Grundstücksgrößen sind die Grundstücke mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bis 0,3 ausreichend bebaubar.

Gestaltung

A Wohngebiet

Die Gebäudegestaltung im Plangebiet soll in Anlehnung an die historisch gewachsene Bebauung auf der Insel Pellworm vorgenommen werden. Beherrschend ist auf der Insel die inseltypische Deichrandbebauung mit relativ schmalen, länglichen Gebäuden, traufständig zur Straße hin orientiert und mit der Gebäudestellung parallel zur Straße dem Straßenverlauf folgend. Das Dach ist bei dieser Art der Bebauung steil geneigt, die Dacheindeckung besteht in der Regel aus Reet oder Pfannen. Als Dachform hat sich das Krüppelwalmdach durchgesetzt. Als Baumaterial für die Fassaden herrscht der rote Vormauerziegel vor.

Hieraus wurden für das Plangebiet die Festsetzungen mit einer Mindestdachneigung von 45° und die Verwendung von roten oder rotbraunen Vormauerziegeln für die Fassade entwickelt. Um landschaftstypische längliche Baukörper zu erhalten, wurde die Gebäudebreite auf 9,50 m und die Firsthöhe auf 8,50 m begrenzt. Durch diese Festsetzungen eines gestalterischen Rahmens soll eine harmonische Gestaltung in inseltypischer Weise für die relativ dichte Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung erreicht werden.

B Mischgebiet

Für die gestalterischen Festsetzungen im Bereich des Mischgebietes dient die vorhandene landwirtschaftliche Bebauung auf der Insel als gestalterisches Leitmotiv. So soll hieran orientiert, die Wohnbebauung auch in diesem Bereich nur eingeschossig zugelassen sein und nur mit einer Fassade aus rotem oder rotbraunem Verblendmauerwerk ausgebildet werden. Im übrigen gelten für die Wohnbebauung in diesem Bereich die vorgenannten traditionellen Vorgaben, die auch für das allgemeine Wohngebiet gelten.

Für die weiteren, im Mischgebiet zugelassenen Gebäudearten sind auch Fassadenverkleidungen aus Metall, Wellplatten, Zementfasserplatten und Holzverbretterung zulässig. Die Gestaltung der Fassaden und die Festsetzung einer Mindestdachneigung von 15° orientiert sich hier an der vorhandenen Inselbebauung mit den typischen freistehenden landwirtschaftlichen Gebäuden.

Günordnung/Grünplanerische Rahmenvorgaben für die Bauleitplanung auf der Grundlage der landschaftsplanerischen Stellungnahme zum B-Plan

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Landschaftsplaners sind folgende Regelungen für die Bewirtschaftung von Flächen und Pflanzgebote zu berücksichtigen und zu beachten:

1.1. Räumstreifen entlang des Vorfluters:

Mahd: 1 bis 2 x im Jahr, Dünger- und Pestizideinsatz ist nicht erlaubt.

1.2.) Öffentliche Grünflächen:

Rasen- oder Grünlandflächen dürfen nicht mit Dünger und Pestiziden behandelt werden.

Anpflanzungen sind nur mit standortgerechten Laubgehölzen (siehe Punkt 4.) erlaubt.

1.3.) Öffentliche Grünfläche westlich der L 97 (Biototyp „feuchte und nasse Wiesen und Weiden“):

Mahd: 1 bis 2 x im Jahr ab 15. Juni, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Die Pflege hat ohne Düngemittel und Pestizideintrag zu erfolgen.

1.4.) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

Im Zuge der Pflege der Anpflanzungen/Gehölzstreifen sind Einträge von Gartenabfällen und die Behandlung mit Pestiziden nicht zulässig. Erforderliche Nachpflanzungen sind nur erlaubt mit den festgesetzten Arten, Nachpflanzungen mit Nadelhölzern sind grundsätzlich unzulässig.

2.) Freiflächen der bebauten Grundstücke – Anpflanzungsempfehlungen

Es wird empfohlen, standortgerechte Laubhölzer zu pflanzen und auf die Anpflanzung von Nadelbäumen zu verzichten. Bei der Anpflanzung von Einzelbäumen werden Esche und die resistente Ulmenart empfohlen.

3.) Grünvernetzung

Der B-Plan wird durch die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Grünstrukturen gegliedert.

Sowohl im Bereich des allgemeinen Wohngebietes als auch im Bereich des Mischgebietes ist im Bereich des Straßenraumes und der Banketten die Anpflanzung von weiteren Bäumen und Sträuchern entsprechend den ausgewiesenen Arten (siehe Festsetzungen im Textteil des B-Planes) vorgesehen.

Auf eine Darstellung der Straßenbäume/Anpflanzungen in den Wohn- und Mischgebieten wird vorerst verzichtet. Im Zuge der Detailplanungen für die Verkehrserschließung werden die entsprechend erforderlichen Standortzuweisungen für Bäume, Sträucher, Straßenbegleitgrün etc. abgestimmt auf die gewählten Trassen der Verkehrsflächen getroffen.

4.) Versiegelung der Oberflächen/Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung

Im Bereich der verkehrsberuhigt auszubauenden Straßen ist eine Versiegelung mit Verkehrsflächen auf 65% am Gesamtanteil des Straßenraumes begrenzt.

Im Bereich der Verkehrsflächen ohne besondere Zweckbestimmung ist ein größtmöglicher Anteil des Gesamtstraßenraumes an nicht versiegelten Flächen anzustreben.

Sofern die anstehenden Untergrundverhältnisse (Kleiboden, hohe Grundwasserstände) es ermöglichen, sollen wassergebundene Decken für öffentliche Parkplätze und öffentliche Fußwege zur Anwendung kommen.

Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, auf privaten Park- und Stellplätzen nach Möglichkeit wassergebundenen Decken vorzusehen.

5.) Behandlung von Niederschlagswasser:

Das Oberflächenwasser aus den Bereichen der Mischgebiete ist durch den Einleitungsstellen vorgeschaltete Sandfänge und gegebenenfalls Regenklärbecken zu behandeln.

6.) Maßnahmen zur Regenwassernutzung auf den Privatgrundstücken

Es wird den Grundstückseigentümern empfohlen, Anlagen zur Regenwasserspeicherung/Regenwassernutzung auf den Privatgrundstücken zu erstellen, um das gesammelte Oberflächenwasser für die Gartenbewässerung zu verwenden.

7.) Vorhandene biotop-gestaltete Maßnahme (Ausgleichsmaßnahme für die Umlegung der L 97):

Das Kleingewässer ist in der derzeitigen Form als naturfern und ökologisch geringwertig einzustufen. Im B-Plan ist angrenzend an dieses vorhandene Biotop eine weitere Teilfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Im Zuge der Gesamtgestaltung der festgesetzten Flächen sollte das vorhandene Biotop integriert und damit naturnäher ausgebaut werden, um die ökologische Wertigkeit zu verbessern.

8.) Vorfluter, Parzellengräben

Dem Vorfluter im südlichen Grenzverlauf des B-Planes wird als Verbandsgraben, der laufende Unterhaltung erfordert, ein Räumstreifen in einer Breite von 5,00 m zugewiesen.

Die Parzellengräben sind mit Ausnahme der Abschnitte, die aus Gründen der Zuwegungen verrohrt werden müssen, offen zu halten. Zur Zeit verläuft ein Parzellengraben zwischen den in Aussicht genommenen Grundstücken 12 und 13. Dieser insgesamt rd. 35 m lange vorhandene Parzellengraben muß aus Gründen der Nutzbarkeit der oben genannten Grundstücke entfallen. Als Ersatz wird östlich der in Aussicht gestellten Grundstücke 14 bis 19 ein neuer Randgraben gezogen mit Anschluß an die Vorflut. Diese neu geschaffene Vorflut stellt damit sicher, dass auch diese Grundstücke des allgemeinen Wohngebietes ihr Oberflächenwasser direkt in die Vorflut abgeben können, ohne in die Entwässerungsleitungen im Straßenraum, die in der Regel im Bereich der verkehrsberuhigten Flächen nur Straßenwasser aufnehmen sollen, einleiten zu müssen.

Die im B-Plan festgesetzten Anpflanzungen/Gehölzstreifen können an den Grabenseiten ohne Einbeziehung der Böschungsbereiche ausgeführt werden. Gräben und Schutzstreifen sollen – sofern nicht als öffentliche Flächen im B-Plan festgesetzt – den jeweiligen Baugrundstücken zugeordnet werden. Anpflanzungen/Gehölzstreifen werden durch die Gemeinde im Zuge der Erschließung des B-Planes im Jahre 1995 erstellt. Die Pflege und Unterhaltung dieser Anpflanzungen und Gehölzstreifen sowie die Unterhaltung/Räumung der Parzellengräben/Randstreifen wird den Anliegern auferlegt. Dieses ist in den zu schließenden Kaufverträgen vertraglich abzusichern.

9.) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Ein verhältnismäßig hoher Anteil des notwendigen Ausgleiches und Ersatzes für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt auf der Fläche des B-Planes durch die vorgesehenen Festsetzungen von Grünflächen, Wasserflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und für Erweiterung von Natur und Landschaft.

Die gemäß dem „Zusatz zur landschaftspflegerischen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 6 vom Januar 1995“ darüber hinaus erforderliche Ausweisung/Bereitstellung einer 1,0 ha großen Ausgleichsfläche im naturräumlichen Zusammenhang wird von der Gemeinde bereitgestellt (siehe Planzeichnung Teil A2). Durch Grundbucheintragung wird sichergestellt, dass diese Fläche ausschließlich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient.

10.) Kosten

Nach dem Baugesetzbuch hat die Gemeinde vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand einen Anteil von 10% zu tragen. Diese Mittel wird die Gemeinde aus Haushaltsmitteln bzw. dem Erlös aus dem Verkauf der einzelnen Baugrundstücke aufbringen.

Die Begründung wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. NOV. 2000 gebilligt.

Pellworm, den 11. DEZ. 2000


Bürgermeister 

